
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen

1. Vertragsschluss

Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen sind schriftlich abzuschließen.

2. Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber gewährt der Auftragnehmerin zur Erfüllung seiner Dienstleistungspflicht ungehinderten Zugang zu den Räumen und Geräten.

Der Auftraggeber führt vor den Arbeiten der Auftragnehmerin eine gesonderte Datensicherung durch und prüft, ob die Datensicherung vollständig ist. Der Auftraggeber muss in der Lage sein, die Daten selbst zurückzusichern.

Auf Anforderung der Auftragnehmerin stellt der Auftraggeber Daten und Telekommunikations-einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Abnahme

Besteht die Leistung der Auftragnehmerin in einem Werk, hat der Auftraggeber die Leistung sofort nach Leistungserbringung abzunehmen, wenn das Arbeitsergebnis im Wesentlichen den Vereinbarungen entspricht.

Erklärt der Auftraggeber nicht fristgerecht die Abnahme, kann die Auftragnehmerin eine Frist von 7 Tagen für die Abgabe der Erklärung setzen. Mit Ablauf der Frist gilt das Werk als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb der Frist schriftlich die Gründe der Nichtabnahme ausführt.

4. Vergütung

Die Vergütung ist unverzüglich nach Rechnungsstellung zu zahlen. Nach Ablauf von 5 Werktagen ab Zugang der Rechnung darf der Auftragnehmer Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe berechnen, wenn die Rechnung noch nicht gezahlt ist.

Gegenansprüche auf Vergütung der Auftragnehmerin darf der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen

5. Haftungsbeschränkung bei Leistungsverzug

Wenn dem Auftraggeber wegen einer von der Auftragnehmerin verschuldeten Verzögerung der Leistung ein Schaden entstanden ist, kann er Schadenersatz beanspruchen. Dieser ist begrenzt auf 2% der Vergütung pro Woche, insgesamt auf höchstens 10% der vereinbarten Vergütung für die Leistung.

6. Gewährleistung und Schadenersatz der Auftragnehmerin

Gewährleistungsansprüche der Auftragnehmerin werden auf unverzügliche Nachbesserung beschränkt. Sollte die Nachbesserung zweimal innerhalb angemessener Frist (zwei Wochen) fehlschlagen oder die Nachbesserung verweigert werden, ist der Auftraggeber berechtigt, entweder Herabsetzung der Servicegebühren oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

Für alle Schadenersatzansprüche, die dem Auftraggeber durch die Nutzung von Programmen und sonstigen von der Auftragnehmerin gelieferten Geräte entstehen, wird die vertragliche und deliktische Haftung sowie die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und anfängliches Unvermögen beschränkt. Für einfache und leichte Fahrlässigkeit haftet die Auftragnehmerin nicht.

Aufgrund der Vielzahl in der Praxis auftretender Daten und Bedienungskonstellationen sowie Bedienungsfehler kann die völlige Mängelfreiheit des Softwareproduktes nicht zugesichert werden. Ein Datenverlust ist nicht ausgeschlossen.

Programmängel müssen schriftlich mitgeteilt und so konkret beschrieben werden, dass die Rekonstruktion des fehlenden Programmablaufs möglich ist.

7. Haftung und Datensicherung

Bei Fehlen von zugesicherten Eigenschaften haftet die Auftragnehmerin nur, wenn die Zusicherung gerade bezweckt, den Auftraggeber gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine regelmäßige, mindest tägliche, Datensicherung ordnungsgemäß durchzuführen, die er dem Auftragnehmer im Bedarfsfall zur Verfügung stellt. Der Auftraggeber stellt sicher, dass er eigenständig die Datensicherung auf die Computeranlage zurückführen kann, um in kurzer Zeit die Arbeitsfähigkeit des Computersystems wiederherzustellen. Die Datensicherung ist in jedem Falle vor dem Aufspielen geänderter Programme sowie vor Durchführung von Wartungsarbeiten vorzunehmen. Die Auftragnehmerin haftet nicht für Installationen oder Betriebssicherheit der Datensicherung, da diese Funktion nicht Gegenstand des Lieferumfangs ist. Für die Wiederbeschaffung verlorener Daten haftet die Auftragnehmerin nur, wenn der Auftraggeber sichergestellt hat, dass die Daten mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

Die Haftung der Auftragnehmerin ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt. In jedem Fall ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf maximal 10 % der vereinbarten Vergütung (netto ohne Mehrwertsteuer).

8. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Auftragnehmerin als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

9. Salvatorische Klausel

Wenn der zu diesen Bedingungen abgeschlossene Vertrag eine Lücke enthält oder eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

In diesem Fall gilt anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragspartnern ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Der Vertrag ist jedoch in vollem Umfang unwirksam, wenn das Festhalten an ihm bei Fehlen oder Unwirksamkeit einer Bestimmung insgesamt nicht mehr zumutbar ist.